

Vertrag soll in Gemäßheit seines friedlichen Charakters und um jede Mißdeutung auszuschließen, von beiden hohen Kontrahenten geheim gehalten und einer dritten Macht nur im Einverständnisse beider Teile und nach Maßgabe spezieller Einigung mitgeteilt werden. Beide hohe Kontrahenten geben sich nach den bei der Begegnung in Alexandrowo<sup>1)</sup> ausgesprochenen Gesinnungen des Kaisers Alexanders der Hoffnung hin, daß die Rüstungen Rußlands sich als bedrohlich für sie in Wirklichkeit nicht erweisen werden, und haben aus diesem Grunde zu einer Mitteilung für jetzt keinen Anlaß, — sollte sich aber diese Hoffnung wider Erwarten als eine irrthümliche erweisen, so würden die beiden hohen Kontrahenten es als eine Pflicht der Loyalität erkennen, den Kaiser Alexander mindestens vertraulich darüber zu verständigen, daß sie einen Angriff auf einen von ihnen als gegen beide gerichtet betrachten müßten. Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und ihre Wappen begedrückt.

Geschehen zu Wien am 7. Oktober 1879.

S. VII. P. Ruß. Andraffy.

76.

## Die Gründung des Dreibundes.

1882.

Quelle: Artikel 3, 4 und 7 des Vertrages vom 20. Mai 1882.

Grundort: Kriegs-Rundschau. Herausgegeben von der „Täglichen Rundschau“. Berlin 1914 ff.<sup>2)</sup> S. 744 und 745.

Art. 3. Falls einer oder zwei der hohen Vertragsschließenden ohne direkte Herausforderung von ihrer Seite von zwei oder mehreren Großmächten, die den gegenwärtigen Vertrag nicht unterzeichnet haben, angegriffen und in einen Krieg mit ihnen verwickelt würden, würde sich der *casus foederis*<sup>3)</sup> für alle hohen Vertragsschließenden gleichzeitig ergeben.

Art. 4. Falls eine Großmacht, die den gegenwärtigen Vertrag nicht unterzeichnet hat, die staatliche Sicherheit eines der hohen Vertragsschließenden bedrohen würde und der Bedrohte dadurch gezwungen wäre, ihr den Krieg zu erklären, so verpflichten sich die beiden anderen, ihrem Verbündeten gegenüber eine wohlwollende Neutralität zu beobachten . . . . .

Art. 7. Osterreich-Ungarn und Italien, die nur die möglichste Aufrechterhaltung des territorialen Statusquo im Orient im Auge haben, verpflichten sich, ihren Einfluß geltend zu machen, damit jede territoriale Veränderung, die der einen oder der anderen der den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächte nachteilig wäre, hintangehalten werde. Sie werden einander zu diesem Behufe alle Aufschlüsse geben, die geeignet sind, sich gegenseitig über ihre eigenen Absichten sowie über die anderer Mächte aufzuklären. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß im Laufe der Ereignisse die Aufrechterhaltung des Statusquo<sup>4)</sup> im Gebiete des Balkans oder der ottomanischen Küsten und Inseln im Adriatischen oder Ägäischen Meere unmöglich würde, und daß entweder infolge des Vorgehens

<sup>1)</sup> Um die entstandene Mißstimmung beizulegen, besuchte Kaiser Wilhelm den Zaren Alexander II. am 3. und 4. September 1879 in Alexandrowo, einem russischen Grenzort südlich von Thorn.

<sup>2)</sup> Weiterhin als Kriegsgrundschau bezeichnet.

<sup>3)</sup> Bündnisfall, der den Verträgen zufolge den Bund zum gemeinsamen Handeln veranlaßt.

<sup>4)</sup> Der Zustand, in dem der Balkan sich jetzt befindet. (Vgl. *status quo ante bellum* = der Zustand, in dem es sich vor dem Kriege befand.)